

S 26 R 204/07

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Düsseldorf (NRW)
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
26
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 26 R 204/07
Datum
12.09.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 3 R 221/07
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Gerichtsbescheid

1.Die Klage wird abgewiesen. 2.Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Gewährung der ihm zustehenden Altersrente mit einem Zugangsfaktor von 1,0, also ohne Abschläge für vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente.

Der am 00.00.1945 geborene Kläger erhält auf seinen Antrag vom 22.01.2007 hin mit dem angefochtenen Rentenbescheid vom 14.03.2007 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit, ab 01.05.2007. Bei der Berechnung der Rente hat die Beklagte den Zugangsfaktor von 1,0 vermindert für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,003. Für eine Verminderung für 40 Kalendermonate hat die Beklagte somit einen Zugangsfaktor von 0,880 zugrunde gelegt (Anlage 6 des Rentenbescheides).

Gegen diesen Rentenbescheid hat der Kläger am 12.04.2007 Widerspruch eingelegt. Er begründete ihn damit, dass alle Bürger gleich zu behandeln seien, auch unterschiedlicher z. B. früherer Geburtsjahrgänge. Es sollte auch nicht nach Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst differenziert werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.06.2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und nahm Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Rentenbescheides. Danach sei die Verminderung des Zugangsfaktors nicht zu beanstanden. Sie ergebe sich aus [§ 77 Abs. 2 Ziff. 2](#) Buchstabe b des Sozialgesetzbuchs VI. Da der Kläger das 65. Lebensjahr erst im August 2010 vollenden werde, habe er Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen, sodass sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein geringerer Zugangsfaktor ergebe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 20.07.2007 Klage zum Sozialgericht Düsseldorf erhoben.

Zur Begründung bezieht er sich erneut darauf, dass seiner Meinung nach alle Bürger gleich behandelt werden müssten. Rentenkürzungen und Pensionskürzungen müssten für alle Gruppen zum gleichen Zeitpunkt erfolgen. Das gelte ebenso für das Renteneintrittsalter. Nach einem mehr als 47-jährigen Arbeitsleben sei er letztlich nicht freiwillig in die Altersteilzeit gegangen, sondern dazu von seinem Arbeitgeber gedrängt worden. Er werde nicht besser behandelt als andere Rentenberechtigte, die nicht einmal unmittelbar in die deutsche Rentenkasse eingezahlt hätten.

Der Klägerin beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 14.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2007 zu verurteilen, die ihm ab dem 01.05.2007 zustehende Altersrente mit einem Zugangsfaktor von 1,0 zu berechnen und demzufolge auszuzahlen ohne Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlichen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden.

Das Gericht hat den Beteiligten mit Schreiben vom 15.08.2007 mitgeteilt zu beabsichtigen, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden. Es sei voraussichtlich mit Abweisung der Klage zu rechnen, da schon mehrere Senate des Bundessozialgerichts in diversen Entscheidungen zwischen 2004 und 2006 keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Abschlage bei Altersrenten gehabt hatten, jedenfalls nicht bei nach 1941 bzw. erst in 1945 geborenen Versicherten. Diverse Urteile wurde in diesem Schreiben des Gerichts genannt.

Der Klager hat mitgeteilt, er sei nicht mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden. Erneut berufe er sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, der hier seiner Meinung nach nicht gewahrt sei. Ein sachlich rechtfertigender Grund fur eine Rentenkurzung sei seiner Meinung nach nicht gegeben.

Die Beklagte hat mitgeteilt, mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden zu sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsatze und den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Das Gericht konnte gema [§ 105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden, nachdem die Beteiligten schriftlich angehort wurden, und weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsachlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklart ist. Allein das fehlende Einverstandnis des Klagers mit einem Gerichtsbescheid steht einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht entgegen.

Die Klage ist zwar zulassig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Die Klage ist jedoch unbegrundet. Denn die angefochtenen Verwaltungsakte der Beklagten, namlich der Rentenbescheid vom 14.03.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.06.2007, sind nicht rechtswidrig und beschweren den Klager nicht im Sinne von [§ 54 Abs. 2 SGG](#), weil die Beklagte mit den angefochtenen Bescheiden zu Recht die Rente faktisch gekurzt hat durch Zugrundelegung eines geringeren Zugangsfaktors wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente vor Erreichung des 65. Lebensjahres. Dem Begehren des Klagers nach einer abschlagsfreien Rente war damit nicht zu entsprechen ([§ 54 Abs. 4 SGG](#)).

Zur Meidung unnotiger Wiederholungen nimmt das Sozialgericht Dusseldorf gema [§ 136 Abs. 3 SGG](#) Bezug auf die Ausfuhrungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden, erklart sie fur richtig und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab.

Erganzend fuhrt das Gericht noch aus, dass die durch [§ 77 SGB VI](#) angeordnete Verringerung des Zugangsfaktors zur Uberzeugung des Gerichts auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Denn wie bereits dem Klager mitgeteilt wurde, hat das Bundessozialgericht bereits durch mehrere Senate in diversen Entscheidungen deutlich genug gemacht, dass es keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat hinsichtlich der Abschlage bei Altersrenten wegen vorzeitiger Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres, jedenfalls dann nicht, wenn Versicherte erst nach 1941 geboren sind bzw. wie der Klager erst in 1945 geboren sind. Denn die Versicherten des Geburtsjahrganges 1945 konnten sich, als das hier zur Rentenkurzung fuhrende Rentenreformgesetz 1999 vom 16.12.1997 zum 01.01.2000 in Kraft trat (Bundesgesetzblatt I 1997, 2998) vor Inkrafttreten des Gesetzes noch darauf einstellen, dass es fur sie spater zu Rentenabschlagen kommen wurde, und entsprechende Dispositionen treffen. Bedenken diesbezuglich hat selbst der 4. Senat des Bundessozialgerichts nur gehabt bezuglich der vor 1942 geborenen Versicherten (BSG mit Vorlagebeschluss vom 28.10.2004 - [B 4 RA 3/03 R](#)). Ansonsten ist es zur Sicherung und Erhaltung der Finanzierbarkeit der Rentenversicherung anlasslich einer immer alter werdenden Bevolkerung eine zulassige Anpassung gewesen, Renten vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr ohne weiteres abschlagsfrei zu zahlen. Dabei haben die bisherigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts es dahingestellt sein lassen, dass es einzelne Tatigkeitsgruppen geben mag, bei denen so noch nicht verfahren wird; insoweit sind die Rentenversicherungssysteme und Alterssicherungssysteme einfach zu unterschiedlich als dass man ohne weiteres zum Beispiel Beamte und Angestellte gleichstellen konnte. Andererseits ist inzwischen auch bei Beamten schon geplant, Pensionen nicht mehr mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei auszus zahlen. Soweit der Klager sich darauf beruft, so genannte "Nicht-Einzahler" wurden auch nicht schlechter behandelt als er, ist darauf hinzuweisen, dass er ihnen gegenuber jedenfalls nicht benachteiligt wird. Soweit Spataussiedler als Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz nicht anders behandelt werden als er, ist dieses systemimmanent angesichts der Eingliederung der wie Deutsche angesehenen Gruppen. Wegen weiterer Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Zulassigkeit von Rentenabschlagen wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird Bezug genommen auf die dem Klager bereits benannten Urteile vom 05.08.2004 - [B 13 RJ 40/03 R](#); Urteil vom 25.02.2004 - [B 5 RJ 44/02 R](#) und Urteil des 13. Senats des Bundessozialgerichts vom 12.12.2006 - [B 13 RJ 19/05 R](#). Die Rechtslage ist nach alledem schon hinreichend hochstrichterlich geklart.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1, 4 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-10-30